



Mustersatzung für Vereine
(die rot-markierten Teile stehen im Ermessen des Vereins)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „ “.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in .
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung im Vereinsregister soll der Zusatz „e.V.“ Bestandteil des Vereinsnamens werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Idealverein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt,
 - sich für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen und durch seine Vereinsarbeit zu einem besseren Verständnis der Bevölkerung für den Natur- und Umweltschutz beizutragen;
 - Das Interesse der Bevölkerung an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten;
 - die allgemein naturkundlichen, besonders die aquaristischen und ichthyologischen Kenntnisse seiner Mitglieder zu vervollständigen und zu verbreiten;
 - durch Zusammenschluss interessierter Personen die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarienkunde zu fördern und zu wahren.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das regelmäßige, der Öffentlichkeit zugängliche Angebot von Bildungsveranstaltungen mit naturkundlichen Themen;
 - die Schulung oder Anleitung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Aquaristik und des Natur- und Umweltschutzes mit dem Ziel, biologische und ökologische Zusammenhänge begreiflich zu machen.
- (4) Der Verein kann terraristische Fachgruppen bilden.
Für diese Fachgruppen gilt die Ziel- und Aufgabenstellung des Vereins entsprechend.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

Durch die Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen, die von der Beitragszahlung freigestellt sind.



- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zunächst nur vorläufig für ein Jahr.
- (4) Während der Probezeit muss das vorläufig aufgenommene Mitglied dem Vorstand Gelegenheit gegeben haben, sich davon zu überzeugen, dass sich das Mitglied für die Ziele des Vereins einsetzt, am Vereinsleben teilnimmt und in die Vereinsgemeinschaft einfügt.

Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Vorstand über den endgültigen Erwerb der Mitgliedschaft.

- (5) Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür erlassenen Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen.

Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben jedoch kein Wahlrecht; sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Vorläufige Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von beiden Teilen zum Ablauf eines Monats gekündigt werden.

Nicht verbrauchte Mitgliederbeiträge werden zurückgezahlt.

- (2) Die endgültige Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer erklärt werden. Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Mitglieder- und Verbandsbeitrages für das volle laufende Geschäftsjahr entbunden. Geht die Austrittserklärung nach dem 30.11. des Jahres zu, ist der Mitglieder- und Verbandsbeitrag auch noch für das folgende Jahr zu entrichten.

- b) Durch Kündigung wegen Beitragsrückstand

Kommt das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mit mehr als einem halben Jahr in Verzug, so kann der Vorstand unter Androhung der Kündigung eine angemessene Frist zur Beitragszahlung setzen und nach erfolglosem Fristablauf die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich aussprechen. Dessen ungeachtet ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

- c) Durch den Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruches zu versehen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung dem 1. Vorsitzenden zuzustellen.

Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung nicht verbrauchter Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins



Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung
die Kassenprüfung

DER VORSTAND

§ 6 Die Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Jugendvertreter
 - f) den Fachwarten
- (2) Es können daneben von der Mitgliederversammlung Obmänner gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören und nach Weisung des Vorstandes genau umrissenen Vereinsaufgaben wahrnehmen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Obmänner berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Sie üben nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt weiter aus, bis Neuwahlen erfolgt sind.
- (4) Der Jugendvertreter soll volljährig sein. Er wird mit einfacher Mehrheit von den Jugendlichen des Vereins gewählt, sobald eine Jugendgruppe gebildet worden ist, die mehr als 5 Mitglieder aufweist.
- (5) Die Fachwarte werden nach Bedarf gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt, für welche wesentliche Bereiche des Vereins ein Fachwart zu wählen ist.
- (6) Im übrigen gelten für die Fachwarte und den Jugendvertreter die Vorschriften über die Wahl und Amtsdauer des Vorstandes entsprechend. Ihre Amtsdauer endet in jedem Fall mit dem Ablauf der Amtsdauer des übrigen Vorstandes.

§ 7 Vertretung des Vereins

- (1) Der 1. Vorsitzende und **der Geschäftsführer** vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind jeweils alleine und unabhängig vom anderen, nebeneinander gleichberechtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines befugt.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, ist jedoch nicht ermächtigt, vertretungsweise rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben.
- (3) Durch gemeinsame Ermächtigung seitens des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers kann dem Kassierer für bestimmte Rechtsgeschäfte Vertretungsbefugnis erteilt werden. Diese Befugnis soll höhenmäßig begrenzt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.



Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Satzung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes vorschreibt.

- (2) Die Aufgabenverteilung im Vorstand bleibt einer gesonderten Geschäftsverteilung vorbehalten, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden **im Benehmen mit dem Geschäftsführer** unter schriftlicher Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beginn und Tagungsort.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann auf 3 Tage abgekürzt werden.

Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.

- (2) Das Erscheinen ist für alle Vorstandsmitglieder Pflicht. Ein am Erscheinen gehindertes Vorstandsmitglied hat vor Beginn der Sitzung dem 1. Vorsitzenden **oder dem Geschäftsführer** den Grund seiner Verhinderung mitzuteilen.

- (3) Der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Schriftführers in den Vorstandssitzungen wahr.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Geschäftsführer oder im Falle seiner Verhinderung durch den vom Vorstand im Einzelfall bestimmten Schriftführer und einem weiteren bei der Sitzung anwesend gewesenen Mitglied zu unterzeichnen ist.

- (4) Hinsichtlich der Beschlussfassung und –fähigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 28,32,34 BGB). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand ohne eine Vorstandssitzung im schriftlichen Beschlussverfahren Beschlüsse fassen. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Vorstandes auf seiner nächsten Sitzung.

- (2) Beabsichtigt der 1. Vorsitzende, vorzeitig aus seinem Amt zu scheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Er kann die Ladungsfrist auf 8 Tage abkürzen.

- (3) Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für ihn der Geschäftsführer.

Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Vorzeitiges Absetzen des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird.

Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.

Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des



Misstrauens, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.

Bis zu Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter weiter aus.

Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ort der Zusammenkunft ist am Sitz des Vereins. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich **oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat**, bekanntgegeben. **Auswärtige Mitglieder sind stets schriftlich zu laden.**

Der 1. Vorsitzende kann in Eil- oder Notfällen die Ladungsfrist auf 1 Woche abkürzen. Er hat die Gründe für die Abkürzung der Ladungsfrist mit der Einladung bekanntzugeben.

- (2) Im I. Quartal eines jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern ordentliche Neuwahlen durchgeführt werden müssen, haben sie in dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn **25 %** der wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 13 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
Der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben eines Schriftführers wahr.
§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen, sie werden zur Tagesordnung genommen.

Später eingehende Anträge, auch solche, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur dann auf die Tagesordnung genommen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschließt. Wird das abgelehnt, sind solche Anträge in der nächsten Versammlung zu Tagesordnung zu nehmen.

§ 15 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
2. Anhörung des Berichts des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr,
3. Anhörung des Berichts des Kassierers über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
6. die Wahlen,



7. **Beschlussfassung über einen Haushaltsplan,**
8. Beschlussfassung über die Kreditaufnahme des Vereins,
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Nutzungsentgelte für vereinseigene Einrichtungen,
10. **Beschlussfassung über die Notwendigkeit von Arbeitsverpflichtungen und die Höhe der Ablösesumme,**
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
12. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
13. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen,
14. alle Angelegenheiten des Vereins, die wegen ihrer finanziellen oder ideellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 16 Wahlen und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge für ein Amt oder wenn 1 Mitglied aus der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, deren endgültige Mitgliedschaft durch den Vorstand beschlossen wurde.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer sowie 2 Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sie haben die Pflicht, vor der Mitgliederversammlung im I. Quartal des Jahres die ordnungsgemäße Kassenführung für das abgelaufene Jahr zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Das Recht der Mitgliederversammlung, vom Vorstand jederzeit einen Kassenbericht zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 18 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Nutzungsentgelte

- (1) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Mitgliederbeiträge zu erheben. Der Beitrag ist **spätestens bis zum 31.03.** eines jeden Jahres ganzjährig im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag dem einzelnen Mitglied eine vierteljährliche Ratenzahlung bewilligen.
- (2) **Der Verein ist berechtigt, von Mitgliedern, deren endgültige Aufnahme in den Verein durch den Vorstand beschlossen wurde, eine einmalige Aufnahmegebühr zu erheben. Die Wirksamkeit des Beschlusses über die endgültige Aufnahme kann von der vorherigen Zahlung der Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.**
- (3) Der Verein ist berechtigt, für seine Einrichtungen von den Mitgliedern Nutzungsentgelte zu erheben.
- (4) Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.



§ 19 Aufwändungsersatz

Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Nachgewiesene, notwendige Aufwendungen in Ausübung der Ämter können erstattet werden.

Der Vorstand beschließt, welche Aufwendungen erstattungsfähig sind und regelt die näheren Einzelheiten.

§ 20 Verpflichtung zur Mithilfe

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Vereinsmitglieder unentgeltlich zu Arbeitseinsätzen herangezogen werden können, wenn es die Durchführung eines Einzelvorhabens des Vereins erfordert.

Die Arbeitsverpflichtung darf jedoch nicht 5 Stunden pro Einzelvorhaben übersteigen.

Will ein Mitglied diese Arbeitsverpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllen, so kann es durch Zahlung einer durch die Mitgliederversammlung festgelegten Ablösesumme aus dieser Verpflichtung entlassen werden. Die Ablösesumme hat sich an dem Wert des Stundenlohns eines Arbeiters für die vorgesehene Arbeit zu orientieren.

Kommt ein Mitglied der Arbeitsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, so hat der Verein Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Ablösesumme.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 BGB).

Im Falle der Auflösung erhält _____ das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe, es für Umweltschutzmaßnahmen zu verwenden.

§ 23 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern, die dem Verhältnis der Mitgliedschaft entspringen, gilt _____ als Gerichtsstand vereinbart.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die gründende Mitgliederversammlung am _____ durch die Gründungsmitglieder:

gez. _____ gez. _____
gez. _____ gez. _____

Der Verein wurde am _____ unter der Nr. _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht _____ eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. unter der Mitgliedernummer _____.

Der Verein ist vom Finanzamt _____ unter der Steuernummer _____ als gemeinnützig anerkannt worden.